



Satzung

Stand: Februar 2022

Deutsches Institut für Kautschuktechnologie e.V.
Hannover

Satzung

Deutsches Institut für Kautschuktechnologie e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Deutsches Institut für Kautschuktechnologie e.V.“ (DIK) und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Hannover.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Vereinszweck ist die selbstlose Förderung der angewandten Forschung auf dem Gebiet der Kautschuktechnologie. In diesem Rahmen führt der Verein Forschungsvorhaben durch. Deren Ergebnisse macht er der interessierten Öffentlichkeit in geeigneter Form zugänglich.
2. Aufgabe des Vereins ist die Forschung, insbesondere über das chemische und physikalische Verhalten von Kautschuk und Elastomeren und deren Umsetzung in praktische Anwendung. Hierbei soll der Verein insbesondere

2.1 Forschungs- und Entwicklungsvorhaben durchführen, die sich auf die Erschließung neuer oder die Verbesserung bekannter Anwendungsmöglichkeiten für Kautschuke, Elastomere und deren Komponenten richten oder auf dem Gebiet der Kautschuktechnologie die Anwendung neuer Materialien und Systeme eröffnen;

2.2 für die praktische Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse sorgen und Kräfte der angewandten Forschung und Praxis zusammenführen;

2.3 die bedarfsgerechte Aus- und Weiterbildung von Studierenden technischer Lehranstalten und Universitäten sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kautschukwirtschaft im Fach Kautschuktechnologie durchführen, u.a. Seminare, Kurse und Vorlesungen anbieten und – gemeinsam mit der Leibniz Universität Hannover (LUH) – das Weiterbildungsstudium Kautschuktechnologie durchführen;

2.4 Masterandinnen und Masteranden sowie Doktorandinnen und Doktoranden betreuen und für ihre wissenschaftliche Arbeit die erforderlichen Forschungsmöglichkeiten bereitstellen;

2.5 Prüf- und Versuchsanlagen betreiben;

2.6 bei Erfüllung der satzungsgemäßen Vereinsaufgaben errichtet und betreibt der Verein das Deutsche Institut für Kautschuktechnologie.

3. Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben auch an anderen Vereinen, Vereinigungen, Gesellschaften (Personen- oder Kapitalgesellschaften) etc. beteiligen und allein oder zusammen mit anderen juristischen oder natürlichen Personen Untervereine, Untervereinigungen, Gesellschaften (Personen- oder Kapitalgesellschaften) etc. gründen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Das DIK verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977. Es ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

-
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. In ihrer Eigenschaft als Mitglieder erhalten die Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen oder Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins. Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Dem Verein können ordentliche und Ehrenmitglieder angehören.
2. Ordentliche Mitglieder können ausschließlich juristische Personen sowie sonstige Personenvereinigungen werden, deren Tätigkeit oder fachliches Interesse im Zusammenhang mit der Kautschukwirtschaft steht. Natürliche Personen, die ihre Mitgliedschaft nach der bisherigen Satzungsregelung vor der Eintragung der am 20.05.2021 beschlossenen Satzungsänderung erworben haben, bleiben weiterhin Mitglied des Vereins.
3. Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die die Ziele des Vereins in besonderem Maße und nachhaltig gefördert haben.
4. Die Mitgliedschaft begründet keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

§5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Aufnahmeantrag mit dessen Annahme durch den geschäftsführenden Vorstand und den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Kuratoriums erworben. Für juristische Personen oder Personenvereinigungen ist dem Verein ein Ver-

treter zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte mit dem Beitrittsantrag zu benennen. Ein späterer Wechsel in der Vertretung ist mitzuteilen.

Ehrenmitglieder werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt.

2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und sonstigen Personenvereinigungen durch deren Auflösung. Sie erlischt ferner durch Kündigung der Mitgliedschaft oder durch Ausschluss eines Mitgliedes.
3. Gekündigt werden kann die Mitgliedschaft nur zum Schluss eines Geschäftsjahres. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sie ist unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist an das Kuratorium zu richten.
4. Durch Beschluss des Kuratoriums kann ein Vereinsmitglied aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Wichtiger Grund ist jeder schwerwiegende Verstoß gegen die Interessen des Vereins. Als wichtiger Grund gilt auch Zahlungsverzug in Höhe von mindestens einem Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung.
5. Einen Beschluss nach Ziffer 4 kann das betroffene Mitglied binnen Monatsfrist ab Zugang durch Einspruch an die Mitgliederversammlung, schriftlich einzulegen beim Kuratorium, anfechten. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Er hat aufschiebende Wirkung.

Diese Regelung gilt bei Ablehnung eines Beitrittsantrages nach Ziffer 1 entsprechend.

§ 6 Finanzierung

1. Die aus den Aufgaben des Vereins erwachsenen Aufwendungen sind aus Forschungserträgen, Erträgen der Lehrtätigkeit, durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen, Spenden oder sonstige Einnahmen zu decken.

Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge sowie bei Eintritt eine Aufnahmegebühr erhoben. Über die Höhe von Mitgliedsbeiträgen und Aufnahmegebühren beschließt die Mitgliederversammlung.

2. Der Jahresbeitrag ist jeweils im ersten Monat des Geschäftsjahres zu entrichten. Mitglieder, die im Laufe eines Geschäftsjahres eintreten oder ausscheiden, zahlen den vollen Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. das Kuratorium,
3. der Vorstand,
4. der Wissenschaftliche Beirat.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich stattfinden, möglichst innerhalb des ersten Kalenderquartals.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Der Tag der Absendung der Ladung und der Versammlungstag selbst zählen für die Fristberechnung nicht mit.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt auf Antrag
 - mindestens eines Drittels der ordentlichen Mitglieder,
 - mindestens der Hälfte der Mitglieder des Kuratoriums,
 - von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes.
4. Die Einberufungsanträge aus dem Kreis der Mitglieder oder des Kuratoriums sind schriftlich an den Vorstand zu richten und zu begründen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens 3 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
5. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Versammlungsleitung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Weitere Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können nur als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden, zu deren Annahme es der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen bedarf. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht im Wege von Dringlichkeitsanträgen eingebracht werden.

6. Versammlungsleitung ist der Vorsitzende/die Vorsitzende des Kuratoriums. Bei dessen Verhinderung leitet als Stellvertretung jemand aus dem Kreis des Kuratoriums die Versammlung.
7. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt. Zur Beschlussfassung ist einfache Mehrheit, zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen

Stimmen erforderlich, zur Auflösung des DIK ist eine solche von vier Fünftel aller Mitglieder erforderlich. Über Art und Reihenfolge der Abstimmung entscheidet die Versammlungsleitung.

8. Jedes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch einen Bevollmächtigten oder eine Bevollmächtigte vertreten lassen, jedoch kann niemand mehr als 4 Stimmen einschließlich seiner eigenen in der Mitgliederversammlung vertreten. Vollmachten müssen schriftlich erteilt sein.
 9. Für die Wahl von Personen findet, sofern im ersten Wahlgang keine kandidierende Person die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat, eine Stichwahl zwischen den kandidierenden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist diejenige Person, die die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
 10. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Versammlungsleitung zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist allen Mitgliedern bekannt zu geben und von der nächsten Mitgliederversammlung genehmigen zu lassen.
4. Entlastung von Kuratorium und Vorstand für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 5. Entgegennahme der Wirtschaftspläne für das laufende Geschäftsjahr,
 6. Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages,
 7. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Kuratoriums (unter Ausschluss der in §10.1 genannten Mitglieder). Beschluss über Ausnahmen vom Grundsatz des § 10 Ziffer 1 in Absatz 1,
 8. Beschlussfassung über den Einspruch gegen einen Ausschließungsbeschluss des Kuratoriums,
 9. Wahl und Abberufung der internen und/oder externen Rechnungsprüfung. Der internen Rechnungsprüfung gehören zwei Mitglieder, die nicht einem Organ des DIK angehören, an,
 10. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 11. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des DIK sowie die Verwendung des bei der Auflösung vorhandenen Vereinsvermögens nach näherer Maßgabe des § 14 Ziffer 1 und 2.

§9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Mitgliederversammlung,
2. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Instituts,
3. Entgegennahme und Genehmigung der Jahresabrechnung und des Prüfungsberichtes der Rechnungsprüfung für das abgelaufene Geschäftsjahr,

§ 10 Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus mindestens 5, höchstens 9 Mitgliedern. Ihm sollen in hauptberuflicher Funktion aktive Vertreter und Vertreterinnen der Forschung sowie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, der Kautschukverbände und der Kautschukindustrie angehören. Über etwaige Ausnahmen von diesem Grundsatz entscheidet die Mitgliederversammlung.

- Je ein Mitglied des Kuratoriums können benennen
- 1.1 das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr,
 - 1.2 der Wirtschaftsverband der Deutschen Kautschukindustrie e.V.,
 - 1.3 die Deutsche Kautschuk-Gesellschaft e.V.,
 - 1.4 die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover,
 - 1.5 der Arbeitgeberverband der Kautschukindustrie e.V. (ADK).
2. Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kuratoriumsmitglieder werden aus dem Kreis der führenden Persönlichkeiten der Kautschukwirtschaft und der Wissenschaft auf die Dauer von 4 Jahren, vom Tage der Wahl gerechnet, gewählt.
- Die Tätigkeit der gewählten Mitglieder im Kuratorium ist an eine berufliche Funktion in diesem Wirtschaftsbereich bzw. an eine hauptberufliche Lehrtätigkeit gebunden, die nicht länger als 1 Jahr zurückliegt. Über etwaige Ausnahmen von diesem Grundsatz entscheidet die Mitgliederversammlung gemäß § 8 Ziffer 2.
- Jedes Mitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind auch Nichtmitglieder. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Alle Kuratoriumsmitglieder nach Ziffer 2 werden von der Mitgliederversammlung einzeln für die Dauer von 4 Jahren, vom Wahltag an gerechnet, gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ein auf Vorschlag nach Ziffer 1 gewähltes Kuratoriumsmitglied kann nur mit Zustimmung des Vorschlagsberechtigten durch Beschluss der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen werden.
4. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und bis zu drei Stellvertreter.
 5. Kuratoriumssitzungen finden statt
 - 5.1 auf Einberufung durch den Vorsitzenden,
 - 5.2 auf Einberufungsverlangen des Vorstandes oder eines Drittels der Kuratoriumsmitglieder.
 6. Das Kuratorium ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied im Kuratorium vertreten lassen, jedoch kann niemand mehr als 3 Stimmen einschließlich seiner eigenen vertreten. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen. Für die Beschlussprotokollierung gilt § 8 Ziffer 10 entsprechend.
 7. In Fällen, die keinen Aufschub dulden und die der Beschlussfassung durch das Kuratorium bedürfen, können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden.
 8. Die Tätigkeit im Kuratorium ist ehrenamtlich. Auslagen sind den Kuratoriumsmitgliedern nach steuerrechtlichen Grundsätzen zu erstatten.
 9. Der Vorstand nimmt in der Regel an jeder Kuratoriumssitzung teil.

§ 11 Zuständigkeit des Kuratoriums

Das Kuratorium hat den Vorstand zu überwachen und zu beraten. Außerdem hat das Kuratorium die Aufgabe, über wesentliche Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen.

Das Kuratorium hat insbesondere folgende Zuständigkeiten:

1. Festlegung der Schwerpunkte der Wissenschafts- und Forschungspolitik des Vereins sowie seiner Forschungs- und Ausbildungsplanung,
2. Feststellung des Jahresabschlusses sowie Genehmigung des Haushaltsvoranschlags und der Wirtschafts-, Investitions- und Finanzpläne des Vorstandes,
3. Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder und Regelung der Anstellung hauptamtlicher (geschäftsführender) Vorstandsmitglieder,
4. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
5. Benennung der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates auf Vorschlag des Vorstandes,
6. Bestellung von Ausschüssen und Wahl von Ausschussmitgliedern.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu vier Mitgliedern, die nicht Mitglieder des Kuratoriums sein dürfen. Dem Vorstand des Vereins gehören an:
 - 1.1 als Mitglied von Amts wegen, die hauptamtliche Geschäftsführung als Vorsitzende oder Vorsitzender,
 - 1.2 als berufene Mitglieder

- ein Vertreter oder eine Vertreterin der Deutschen Kautschuk-Gesellschaft e. V.,

- ein Vertreter oder eine Vertreterin der Wirtschaft (Kautschuk, Gummi, Metall, Verarbeitung),

- ein oder eine auf dem Gebiet der Kautschuktechnologie international ausgewiesener Wissenschaftler oder ausgewiesene Wissenschaftlerin mit beratender Funktion. Diese Person hat kein Stimmrecht; eine Vertretungsfunktion steht ihr nur zu, sofern ihr diese vom Kuratorium als Bestellungsorgan ausdrücklich erteilt wird.

2. Gesetzliche Vertretung des Vereins nach außen ist ausschließlich der Vorstand. Vertreten wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich. Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass die Vertretung regelmäßig durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied erfolgen soll; lediglich bei Verhinderung des Vorsitzenden/der Vorsitzenden soll der Verein durch zwei weitere Mitglieder des Vorstands vertreten werden. Regelungen in dieser Satzung, die die Geschäftsführungsbefugnis des Vorstandes beschränken, haben nur vereinsinterne Bindungswirkung.
3. Der Vorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Kuratoriums bedarf. Die Stellvertretung der Vorstandsmitglieder untereinander wird in der Geschäftsordnung geregelt.
4. Vorstandsmitglieder gem. Ziff. 1.2 werden regelmäßig für eine 5-jährige Amtszeit berufen. Das Kuratorium kann im Einzelfall eine kürzere Amtszeit bestimmen. Eine – auch mehrfache – Wiederberufung ist zulässig.
5. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Insbesondere hat er folgende Aufgaben zu leisten:

- 5.1 Vorlage von Forschungs-, Wirtschafts-, Investitions- und Finanz- und Lehrplänen für jedes Geschäftsjahr; Vorlage des Jahresberichts,
 - 5.2 Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Kuratoriums,
 - 5.3 Abschluss und Beendigung von Arbeitsverträgen mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern; Abschluss und Beendigung von Arbeitsverträgen mit Abteilungsleitern und Abteilungsleiterinnen bedürfen der Genehmigung des Kuratoriums,
 - 5.4 Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen in Abstimmung mit dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Kuratoriums.
6. Der Vorsitzende/die Vorsitzende als hauptamtlicher Geschäftsführer oder Geschäftsführerin führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Die Tätigkeit der Vorstände gem. Ziffer 1.2 ist ehrenamtlich. Der Vorsitzende/die Vorsitzende gem. Ziffer 1.1 erhält eine Vergütung.

§ 13 Wissenschaftlicher Beirat

1. Der Wissenschaftliche Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand des DIK und das Kuratorium in allen wissenschaftlichen und sonstigen, die fachliche Arbeit betreffende Fragen, zu beraten.
2. Vorstand und Wissenschaftlicher Beirat sind zu gegenseitiger Information und Konsultation verpflichtet.

3. Der Wissenschaftliche Beirat setzt sich aus bis zu 6 Mitgliedern aus Forschung und Lehre zusammen.
4. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates werden auf Vorschlag des Vorstandes vom Kuratorium für die Dauer von jeweils 4 Jahren bestätigt.
5. Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher oder eine Sprecherin.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des DIK kann nur in einer eigens dazu berufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünftel aller Mitglieder beschlossen werden (§ 8 Ziffer 7).
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Land Niedersachsen, welches es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
3. Ein Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines satzungsgemäßen Zwecks darf erst ausgeführt werden, wenn das für den Verein zuständige Finanzamt eingewilligt hat.

Satzung vom 14.12.1981, geändert am 27.03.1984 und 05.05.1987, geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.06.1989, 02.10.1990, 10.06.1994, 25.03.2003, 08.11.2006; geändert durch Umlaufbeschluss vom November 2010 sowie Beschluss der Mitgliederversammlung vom 03.12.2012, zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19. Mai 2016.

Die Eintragung der Satzungsänderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19. Mai 2016 erfolgte am 18.11.2016 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover. Die Eintragung der Satzungsänderung durch Beschluss der „Online“-Mitgliederversammlung vom 20. Mai 2021 erfolgte am 3. November 2022 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover.

Hannover, 22.11.2022



Deutsches Institut für Kautschuktechnologie e.V.

Eupener Straße 33, D-30519 Hannover
Tel.: +49 (0)511/84201-0
Fax: +49 (0)511/8386826
info@DIKkautschuk.de
www.DIKkautschuk.de